

Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen

vom 24. September 2001

Inkrafttreten: 19.08.2015
Fundstelle: Brem.ABl. 2003, 663

vom 24. September 2001

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 08.06.2015 (Brem.ABl. 2015 S. 881)

Aufgrund des [§ 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgewerkschaften der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker \(Heilberufsgesetz - HeilBerG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2000 (Brem.GBl. S. 9) in Verbindung mit § 18 Abs. 2 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 5. März 2001 (Brem.ABl. S. 463), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 24. September 2001 folgende Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen beschlossen, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt:

I. Allgemeine Gebühren

1. Ausstellung von Bescheinigungen
(z.B. EU-Apostille, Gleichwertigkeitsbescheinigungen) 25 €
2. Zweitausfertigung von Urkunden 25 €
3. Nutzung eines Raumes in der Ärztekammer, wenn von den Teilnehmern ein finanzieller Beitrag verlangt wird oder ein gebuchter Raum unangemeldet nicht in Anspruch genommen worden ist 50 -
100
€
4. Bestätigung der Kammermitgliedschaft und der ärztlichen Unterschrift

10 €

II. Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gemäß § 121a SGB V

vom antragstellenden Arzt zu entrichtende Gebühr

250 €

III. Aus- und Fortbildung Medizinische Fachangestellte

1. Ausbildungskostenumlage für Arzthelferinnen, die nicht bei einem niedergelassenen Arzt ausgebildet werden, der zur allgemeinen Ausbildungskostenumlage herangezogen wird, pro Jahr

150
€

2. Gebühr für die Zwischenprüfung

25
€

3. Gebühr für die Abschluss-/Wiederholungsprüfung

50
€

4. Verfahren zur Anerkennung der VERAH-plus als Nichtärztliche Praxisassistentin

80€

IV. Akademie für Fortbildung

1. Fortbildungsveranstaltungen der Kammer
Rahmengebühr

bis
1.000 €

2. bei mehrtägigen Veranstaltungen

bis
2.500 €

3. Anerkennung von kostenpflichtigen und/oder gesponserten Fortbildungsveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen)
Rahmengebühr je Veranstaltung

50 - 800
€

- | | |
|--|----------------|
| 4. Strukturierte interaktive Fortbildungen über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform je nach Verwaltungsaufwand | 100-
1000 € |
| 5. Bescheinigung von Fortbildungspunkten für einzelne Kalenderjahre | 50 € |
| 6. Akkreditierung von Veranstaltern | 1 000 € |

V. Qualitätssicherung

- | | |
|---|----------|
| 1. Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 83 Abs.1 Strahlenschutz-Verordnung | |
| 1.1 für Untersuchung mit offenen radioaktiven Stoffen | |
| 1.1.1 unter Anwendung eines geeigneten Gerätes zur Erstellung ausschließlich planbarer Szintigramme | 550
€ |
| 1.1.2 unter Anwendung einer Einkopf-Gammakamera mit einem Detektorkopf | |
| 1.1.2.1 zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen | 650
€ |
| 1.1.2.2 zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen mit der Möglichkeit zur Transmissionsmessung durch umschlossene radioaktive Quellen oder einen in das Gerät integrierten Computertomographen | 750
€ |

1.1.3	unter Anwendung einer Gammakamera mit mehr als einem Detektorkopf für den ersten Detektorkopf Gebühr nach Pos. 1.1.2.1 oder Pos. 1.1.2.2 für jeden weiteren Detektorkopf	50 €
1.1.4	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen (PET)	850 €
1.1.5	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen mit in das Gerät integriertem Computertomographen zur Transmissionsmessung (PET/CT)	950 €
1.1.6	unter Anwendung einer Gammasonde, eines Bohrlochs oder eines vergleichbaren Gerätes oder unter Verwendung eines Aktivimeters je überprüfetes Gerät	350 €
1.2	für Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen	
1.2.1	bei ausschließlich ambulant durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren	300 €
1.2.2	bei stationär durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren	550 €

Anmerkung zu den Nummern 1.1.1 bis 1.2.2:

Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand für die Prüfung um mindestens 300 € und höchstens 1200 €.

- 1.3. für die Anwendung in der Teletherapie
- 1.3.1 unter Anwendung eines Linearbeschleunigers oder eines vergleichbaren Gerätes für die Hochvolt-Radiotherapie

1.3.1.1	für den ersten Linearbeschleuniger oder das erste vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie	3000 €
1.3.1.2	für jeden weiteren Linearbeschleunigers oder jedes weitere vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie	600 €
1.3.2	unter Anwendung spezieller Techniken oder spezieller Verfahren, die einen zusätzlichen Prüfungsaufwand bedeuten Gebühr nach Pos.1.3.1 zuzüglich	300 €
1.4	Prüfung der Qualitätssicherung bei der Strahlenanwendung in der Brachytherapie	2000 €

Anmerkung zu Nummer 1.4:

Die Gebühr reduziert sich auf 700 €, wenn an einem Standort Strahlenanwendung in der Brachytherapie zusätzlich Strahlenanwendung in der Teletherapie betrieben wird und die Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Brachytherapie gleichzeitig mit der Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie erfolgt.

1.5	für die Anwendung tele- oder brachytherapeutischer Verfahren zur intraoperativen Radiotherapie	2000 €
-----	--	-----------

Anmerkung zu Nummer 1.5:

Die Gebühr reduziert sich auf 400 €, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Radiotherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Radiotherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.

1.6	Nachforderung von verlangten Unterlagen nach § 83 Abs. 4 Satz 3, schriftlichen Begründungen nach § 83 Abs. 4 Satz 4 oder Aufzeichnungen nach § 83 Abs. 7 Satz 4 für jedes geprüfte Gerät für jedes geprüfte Gerät	
-----	---	--

	50 - 350 €
2. Prüfung der Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen nach 17a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Röntgenverordnung	
2.1 einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät ohne Bilddokumentationsmöglichkeit	275 €
2.2 einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät mit Bilddokumentationsmöglichkeit - ausgenommen universell einsetzbarer C- und U- Bogen-Geräte –	
2.2.1 mit analogem Bildempfänger	300 €
2.2.2 mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	350 €
2.2.3 mit digitalem Bildempfänger	350 €
2.2.4 mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	400 €
2.3 einer Röntgeneinrichtung mit zwei Anwendungsgeräten mit Bilddokumentationsmöglichkeit einschließlich universell einsetzbarer C- und U- Bogen-Geräte	

2.3.1	mit analogem Bildempfänger	400 €
2.3.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	450 €
2.3.3	mit digitalem Bildempfänger	450 €
2.3.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	500 €
2.4	einer Röntgeneinrichtung mit mehr als zwei Anwendungsgeräten für die ersten zwei Anwendungsgeräte zusammen Gebühr nach Pos. 2.3 für jedes weitere Anwendungsgerät	75 €
2.5	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Mammographien	
2.5.1	mit analogem Bildempfänger	400 €
2.5.2	mit digitalem Bildempfänger	450 €
2.6	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Computertomographien, Cardangiographien, Volumetomographien, Tomosynthese-Darstellungen, Angiographien, digitalen Subtraktionsangiographien oder anderen Katheteruntersuchungen unter Röntgendurchleuchtung	500 €
2.7	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Knochendichte- oder Körperfettmessungen	350 €

Anmerkung zu den Nummern 2.1 bis 2.7:

Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um eine teleradiologische Röntgeneinrichtung, so erhöht sich die Gebühr um 400 €.

3. Prüfung der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Behandlung von Menschen nach § 17 a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17 RÖV
 - 3.1 eines konventionellen Röntgentherapiegerätes mit perkutaner Applikation der Strahlung

400
€

Anmerkung zu den Nummern 2.1 - 3.1:

Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand für die Prüfung um mindestens 300 € und höchstens 1200 €.

- 3.2 für die intraoperative Röntgentherapie

2000 €

Anmerkung zu Nummer 3.2:

Die Gebühr reduziert sich auf 400 €, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Röntgentherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Röntgentherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.

4. Aufzeichnungen nach § 16 oder § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17 a Abs. 4

- 4.1 Nachforderung von verlangten Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung

50 bis
350 €

- 4.2 Zuordnung ungeordneter Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung

50 bis
300 €

Anmerkung zu Nummer 4:

Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

5. Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin

Pro Zyklus, der an die Datenannahmestelle gemeldet wurde 1,50 bis
2,50 €

VI. Ethikkommission der Ärztekammer Bremen

Gemäß § 11 der Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Bremen beträgt die Rahmengebühr

25 bis
1.000
€

VII. Schlichtungsausschuss der Ärztekammer Bremen

Gemäß § 6 der Schlichtungsordnung der Ärztekammer Bremen beträgt die Gebühr pro Verfahren bis zu

150
€

VIII. Mahngebühren

Nach einer ersten Erinnerung erfolgt eine Mahnung, für die eine Gebühr erhoben wird von

15 €

Antrag auf Vollstreckung

25 €

IX. Fachkunden und Ermächtigungen nach der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung

1. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden ohne Fachgespräch sowie zur Erteilung von Bescheinigungen von Kenntnissen

40 €

2. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden mit Fachgespräch

100
€

3. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden an Medizinphysikexperten Für Mitglieder der Ärztekammer Bremen

40 €

Für Medizinphysikexperten, die nicht Kammermitglieder sind

200
€

4. Ermächtigung nach § 41 der Röntgenverordnung und § 71 der Strahlenschutzverordnung

130
€

X. Weiterbildung

1. Erstmalige Zulassung und Fortschreibung der Zulassung einer Weiterbildungsstätte in einer Einrichtung der Hochschule, im Krankenhaus, in einem Institut oder in einer anderen Einrichtung

500
€

2. Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen

Verfahren zur Anerkennung einer Zusatzbezeichnung

150
€

Wiederholungsgebühr

100
€

3. Verfahren zur Prüfung und Anerkennung ausländischer Weiterbildungen oder im Ausland absolvierter Weiterbildungsabschnitte

100-
500
€

XI. Prüfungen nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)

1. Verfahren zur Prüfung nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)

	600 €
2. Verfahren zur Wiederholungsprüfung nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)	600 €
3. Verfahren zur Durchführung des Fachsprachentests	350 €
4. Verfahren zur Wiederholung des Fachsprachentests	350 €

XII. Widersprüche

Erfolgreiche Durchführung von Widerspruchsverfahren 100 €

XIII. Nutzung von Räumen im Veranstaltungszentrum

1. Nutzung des großen Raums (mit 70 qm) durch Kammermitglieder	
- bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden	100 €
- bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag	200 €
2. Nutzung eines mittelgroßen Raums (ca. 36 qm) durch Kammermitglieder	
- Bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden	70 €
- Bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag	120 €
3. Nutzung des großen Raums (mit 70 qm) durch Nicht-Kammermitglieder	
- bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden	150 €

- bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag	250 €
4. Nutzung eines mittelgroßen Raums (ca. 36 qm) durch Nicht-Kammermitglieder	
- Bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden	100 €
- Bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag	170 €
5. Nutzung der Seminarräume, pro Raum (nur zusammen mit der Nutzung größerer Räume)	
	25 €
6. Exklusive Nutzung des Aufenthaltsraums/Küche (nur zusammen mit der Nutzung anderer Räume)	
	50 €
7. Mehraufwand für den Umbau	
	50 €

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

[Vorschrift vom 28.11.2022, gültig ab 28.01.2023](#)

[Vorschrift vom 29.11.2021, gültig ab 18.03.2022 bis 27.01.2023](#)

[Vorschrift vom 29.11.2021, gültig ab 12.01.2022 bis 17.03.2022](#)

[Vorschrift vom 23.11.2020, gültig ab 01.04.2021 bis 11.01.2022](#)

[Vorschrift vom 17.06.2019, gültig ab 29.08.2019 bis 31.03.2021](#)

[Vorschrift vom 04.06.2018, gültig ab 29.06.2018 bis 28.08.2019](#)

[Vorschrift vom 14.03.2005, gültig ab 12.04.2005 bis 24.09.2007](#)

[Vorschrift vom 28.06.2004, gültig ab 16.07.2004 bis 11.04.2005](#)